

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 15. Dezember 2020

726

EINGANG GR			
13. Jan. 2021			
GRG Nr.	20	BS 8	96

## **Botschaft betreffend Genehmigung der Covid-19-Notstandsmassnahmen betreffend Urnenabstimmungen und Härtefallprogramm Kanton Thurgau**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft betreffend Genehmigung der Covid-19-Notstandsmassnahmen betreffend Urnenabstimmungen und Härtefallprogramm Kanton Thurgau, die der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie gestützt auf § 44 Kantonsverfassung (KV; RB 101) getroffen hat.

### **1. Ausgangslage**

Aufgrund der steigenden Fallzahlen und Hospitalisationen hat der Bundesrat in den vergangenen Wochen eine Reihe von Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Epidemie ergriffen. Diese Massnahmen sind insbesondere in der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) und der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung; SR 951.262) festgeschrieben. Die Corona-Epidemie stellt Privatpersonen, selbständig tätige Personen, Unternehmen und auch staatliche Organisationen vor enorme Herausforderungen. In dieser besonderen Lage sah sich der Regierungsrat gezwungen, rasch Sofort- und Notmassnahmen zu treffen.

### **2. Rechtliche Grundlagen**

Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann der Regierungsrat gemäss § 44 Abs. 1 KV Notstandsmassnahmen beschliessen. Diese Bestimmung dient einerseits dem Schutz klassischer Polizeigüter (wie dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Schutz der öffentlichen Gesundheit), andererseits aber auch der Abwehr von wirtschaftlichen und sozialen Notständen, die weitreichende Konsequenzen hätten und letztlich zu einer Gefährdung der klassischen Polizeigüter

führen könnten. Art. 44 KV erlaubt dem Regierungsrat, in einer ausserordentlichen, dringlichen Situation rasch und wirkungsvoll zu handeln. Notstandsmassnahmen können sowohl Rechtsetzung als auch andere Massnahmen, insbesondere faktisches Verwaltungshandeln umfassen. Sie sind nicht an die verfassungsmässigen Finanzbefugnisse gebunden, können auch ohne gesetzliche Grundlagen ergriffen werden und entfalten unmittelbare Wirkung. Über getroffene Notstandsmassnahmen ist der Grosse Rat unverzüglich zu informieren (§ 44 Abs. 1 KV). Genehmigt der Grosse Rat die Notstandsmassnahmen, bleiben sie gültig. Spätestens nach einem Jahr treten sie ausser Kraft (§ 44 Abs. 2 KV). Sie unterstehen nicht dem Referendum, selbst wenn sie Volksbefugnisse berühren.

### **3. Massnahmen**

#### **3.1. RRB Nr. 628 vom 10. November 2020 „Anordnungen betreffend Volksabstimmungen in den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden: Möglichkeit von Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen“**

#### **Inhalt**

Um die politische Entscheidungsfähigkeit der Gemeinden und gleichzeitig die Rechte der Stimmberechtigten zu wahren, hat der Regierungsrat den Gemeinden ermöglicht, dass für die Beschlussfassung über das Budget 2021, dringende Sachgeschäfte und Ersatzwahlen anstelle einer Gemeindeversammlung eine ausserordentliche Urnenabstimmung durchgeführt wird. Da die Gemeinden, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, allenfalls etwas mehr Zeit benötigen, um über das Budget 2021 befinden zu können, wird als letzter Termin für die Budgetgenehmigung der 31. März 2021 festgesetzt.

#### **Beschlüsse gestützt auf § 44 KV**

1. Die Stadt- und Gemeinderäte der Politischen Gemeinden, die Behörden der Schulgemeinden und der Bürgergemeinden können anordnen, dass für die Beschlussfassung über das Budget 2021, dringende Sachgeschäfte und Ersatzwahlen anstelle einer Gemeindeversammlung eine ausserordentliche Urnenabstimmung durchgeführt wird.
2. Für alle Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden gilt als letzter Termin für die Budgetgenehmigung der 31. März 2021.  
Bis zur Budgetgenehmigung dürfen nur gebundene Ausgaben getätigt werden.
3. Die Gemeinde kann festlegen, dass bereits zugestellte und datierte Abstimmungsunterlagen (Vorlagen mit Botschaften) für die ausserordentliche Urnenabstimmung gültig bleiben.  
Ein neuer Stimmrechtsausweis für die Urnenabstimmung muss in jedem Fall unter Einhaltung der vorgeschriebenen Frist (frühestens vier und spätestens drei Wochen vor der Abstimmung) zugestellt werden.

4. Für Wahlen, die von der Gemeindeversammlung an die Urne verschoben werden, gelten die Bestimmungen für Wahlen an der Urne.
5. Dieser Beschluss ist befristet bis zum 31. März 2021.
6. RRB Nr. 192 vom 31. März 2020 wird per 31. Dezember 2020 aufgehoben.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine finanziellen Auswirkungen.

### **3.2. RRB Nr. 728 vom 15. Dezember 2020 „Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)“**

#### **Inhalt**

Gemäss Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) kann der Bund Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, in Härtefällen finanziell unterstützen, sofern sich die Kantone an der Finanzierung beteiligen. Mit dem RRB Nr. 728 vom 15. Dezember 2020 „Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)“ und dem Konzept für die kantonale Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Härtefallverordnung; SR 951.262) hat der Regierungsrat die Grundlagen für das Härtefallprogramm Kanton Thurgau geschaffen. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach den durch Bund und Kanton definierten Anforderungen. Härtefallentschädigungen werden in Form von zinslosen Darlehen ausbezahlt. Frühestens ab 1. Juli 2021 können die Darlehensempfänger Gesuche auf Umwandlung von maximal 75 Prozent der Darlehenssumme in einen nicht rückzahlbaren Beitrag einreichen. Die operative Umsetzung des Härtefallprogramms erfolgt durch das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) und kann für die gesamte Programmdauer von zehn Jahren in Zusammenarbeit mit externen Partner erfolgen.

#### **Beschlüsse gestützt auf § 44 KV**

1. Gestützt auf § 44 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) wird ein Härtefallprogramm für Unternehmen geschaffen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind. Zu diesem Zweck wird der Covid-Spezialfonds in einen Härtefallfonds umgewandelt.
2. Der kantonale Anteil des Härtefallprogramms umfasst aktuell maximal 18 Mio. Franken (Stand 14. Dezember 2020).

3. Der Bund steuert zum Härtefallprogramm (Stand 11. Dezember 2020) einen Beitrag in der Höhe von mindestens 18.56 Mio. Franken bei.
4. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach den durch Bund und Kanton definierten Anforderungen.
5. Härtefallentschädigungen werden in Form von zinslosen Darlehen ausbezahlt. Das Darlehen beläuft sich auf höchstens 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019, höchstens aber Fr. 500'000. Die Laufzeit beträgt zehn Jahre.
6. Frühestens ab 1. Juli 2021 können die Antragssteller Gesuche auf Umwandlung von maximal 75 Prozent der Darlehenssumme in einen nicht rückzahlbaren Beitrag einreichen. Die Einzelheiten sind dem beiliegenden Konzept (Stand 14. Dezember 2020) zu entnehmen. Verschiedene Umsetzungs- und Vollzugsfragen sind noch offen. Das Konzept wird deshalb noch verschiedene Änderungen erfahren. Wesentliche Änderungen werden dem Regierungsrat unterbreitet.
7. Die operative Umsetzung des Härtefallprogramms kann für die gesamte Programmdauer von zehn Jahren in Zusammenarbeit mit externen Partnern erfolgen.
8. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist für den Vollzug und das Reporting gegenüber dem Bund verantwortlich und trifft Massnahmen zur Sicherstellung der Verhinderung von Missbräuchen im Rahmen des Programms. Die für die ganze Programmdauer notwendigen personellen und finanziellen Mittel werden aus dem Härtefallfonds finanziert.
9. Die Finanzverwaltung informiert den Regierungsrat per 28. Februar 2021, 31. März 2021, 30. April 2021, 31. Mai 2021, 30. Juni 2021, nachfolgend vierteljährlich über den Stand der ausbezahlten Darlehen und den Stand der nicht rückzahlbaren Beiträge.
10. Die Finanzverwaltung informiert den Regierungsrat umgehend, falls das Darlehensvolumen 16 Mio. Franken (kantonale Mittel) überschreitet.
11. Da dieser Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 KV umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Der kantonale Anteil am Härtefallprogramm Kanton Thurgau wird aus heutiger Sicht maximal 18 Mio. Franken (Stand 14. Dezember 2020) betragen.



#### **4. Antrag**

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Botschaft Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über Ihre Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

#### **Beilagen:**

- Entwurf Beschluss Grosser Rat
- RRB Nr. 628 vom 10. November 2020 „Anordnungen betreffend Volksabstimmungen in den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden: Möglichkeit von Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen“
- RRB Nr. 728 vom 15. Dezember 2020 „Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)“



**Beschluss des Grossen Rates betreffend Genehmigung der Covid-19-Notstandsmassnahmen betreffend Urnenabstimmungen und Härtefallprogramm Kanton Thurgau**

1. Die Massnahmen des Regierungsrates gemäss Beschluss des Regierungsrates (RRB) Nr. 628 vom 10. November 2020 "Anordnungen betreffend Volksabstimmungen in den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden: Möglichkeit von Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen"

- Dispositiv Ziff. 1 – 6: Urnenabstimmungen statt Gemeindeversammlungen; Frist Budgetgenehmigung

werden gemäss § 44 Abs. 2 Kantonsverfassung (KV; RB 101) genehmigt.

2. Die Massnahmen des Regierungsrates gemäss RRB Nr. 728 vom 15. Dezember 2020 "Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)"

- Dispositiv Ziff. 1 – 8: Grundlagen und Umsetzung des Härtefallprogramms Kanton Thurgau

werden gemäss § 44 Abs. 2 Kantonsverfassung (KV; RB 101) genehmigt.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariats



## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 10. November 2020

Nr. 628

### **Anordnungen betreffend Volksabstimmungen in den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden: Möglichkeit von Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen**

#### **1. Ausgangslage**

Aufgrund der steigenden Fallzahlen und Hospitalisationen hat der Bundesrat am 28. Oktober 2020 weitere Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus ergriffen. Entsprechend erfolgten Änderungen in der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26). Im vorliegenden Zusammenhang geht es insbesondere um die Vorschriften für öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen.

Als Grundsatz gilt gemäss Art. 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage ein Verbot für Veranstaltungen mit über 50 Personen. Gemäss Art. 6c Abs. 1 lit. a dieser Verordnung unterliegen jedoch Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene keinen Beschränkungen der Personenzahl. Gemeindeversammlungen sind somit weiterhin ohne zahlenmässige Beschränkung zulässig, allerdings mit Schutzkonzept und Maskenpflicht.

#### **2. Möglichkeit von Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen**

Im grössten Teil der Politischen Gemeinden, der Schulgemeinden und der Bürgergemeinden sind in den nächsten Wochen und Monaten Gemeindeversammlungen geplant, insbesondere zum Budget 2021, in der Regel auch verbunden mit weiteren Traktanden.

Aufgrund der verschärften Pandemie-Situation wurde von diversen Gemeinden und auch von vielen Stimmberechtigten die Erwartung geäussert, dass die Geschäfte der geplanten Gemeindeversammlungen an die Urne verschoben werden können. Insbesondere ältere Stimmberechtigte äusserten ernsthafte Bedenken betreffend Teilnahme an einer Gemeindeversammlung. Es wäre daher damit zu rechnen, dass in manchen Gemeinden mit einer sehr geringen Stimmbeteiligung über das Budget für das nächste

2/4

Jahr und allfällige andere wichtige Geschäfte entschieden werden müsste. Darunter würde auch die demokratische Legitimation solcher Entscheide leiden.

Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Gemeindeversammlung unter den gegenwärtigen Bedingungen sind in den verschiedenen Gemeinden je nach Anzahl der Stimmberechtigten und Grösse der Räumlichkeiten sehr unterschiedlich. Den Gemeinden ist daher die Entscheidung zu überlassen, ob sie eine Gemeindeversammlung durchführen oder die Geschäfte an der Urne zur Abstimmung bringen wollen. Dies entspricht der Gemeindeautonomie gemäss § 59 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) und auch dem Subsidiaritätsgedanken von § 63 Abs. 2 KV.

Um die politische Entscheidungsfähigkeit der Gemeinden und gleichzeitig die Rechte der Stimmberechtigten zu wahren, ist daher gestützt auf § 44 KV den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, die in nächster Zeit anstehenden Gemeindeversammlungen für das Budget 2021 für wichtige Sachvorlagen und allfällige Ersatzwahlen durch Urnenabstimmungen zu ersetzen. Selbstverständlich sind in den Abstimmungslokalen die zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Vorschriften betreffend Hygiene, Abstandhalten und Gesichtsmasken einzuhalten. Daneben kann den Stimmberechtigten die briefliche Stimmabgabe empfohlen werden.

Gemeinden, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, brauchen allenfalls etwas mehr Zeit, um über das Budget 2021 befinden zu können. Dementsprechend sind die Terminvorgaben nach § 62 der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21) zu verlängern. Analog zu § 62 Abs. 2 dieser Verordnung ist als letzter Termin für die Budgetgenehmigung der 31. März 2021 festzusetzen. Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt diese Verlängerung für alle Gemeinden.

Entsprechend dieser Terminierung ist der vorliegende Beschluss gesamthaft bis zum 31. März 2021 zu befristen.

Bei dieser Gelegenheit ist RRB Nr. 192 vom 31. März 2020, der bereits für die Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2019 und das Budget 2020 eine Urnenabstimmung anstelle einer Gemeindeversammlung ermöglichte, mit dem Auslaufen der letzten dafür verlängerten Fristen per 31. Dezember 2020 aufzuheben.

Die Antragstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Departement für Erziehung und Kultur.

3/4

Auf Antrag des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft

**beschliesst der Regierungsrat:**

1. Die Stadt- und Gemeinderäte der Politischen Gemeinden, die Behörden der Schulgemeinden und der Bürgergemeinden können anordnen, dass für die Beschlussfassung über das Budget 2021, dringende Sachgeschäfte und Ersatzwahlen anstelle einer Gemeindeversammlung eine ausserordentliche Urnenabstimmung durchgeführt wird.
2. Für alle Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden gilt als letzter Termin für die Budgetgenehmigung der 31. März 2021.  
Bis zur Budgetgenehmigung dürfen nur gebundene Ausgaben getätigt werden.
3. Die Gemeinde kann festlegen, dass bereits zugestellte und datierte Abstimmungsunterlagen (Vorlagen mit Botschaften) für die ausserordentliche Urnenabstimmung gültig bleiben.  
Ein neuer Stimmrechtsausweis für die Urnenabstimmung muss in jedem Fall unter Einhaltung der vorgeschriebenen Frist (frühestens vier und spätestens drei Wochen vor der Abstimmung) zugestellt werden.
4. Für Wahlen, die von der Gemeindeversammlung an die Urne verschoben werden, gelten die Bestimmungen für Wahlen an der Urne.
5. Dieser Beschluss ist befristet bis zum 31. März 2021.
6. RRB Nr. 192 vom 31. März 2020 wird per 31. Dezember 2020 aufgehoben.
7. Da dieser Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 KV umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.
8. Mitteilung an:  
Zustellung extern (elektronisch)
  - Politische Gemeinden des Kantons Thurgau (durch SK)
  - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG; durch SK)
  - Schulgemeinden des Kantons Thurgau (durch DEK)
  - Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS; durch DEK)
  - Bürgergemeinden (durch DIV)
  - Verband Thurgauer Bürgergemeinden (durch DIV)

4/4

Zustellung intern

- alle Departemente
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Parlamentsdienste (zuhanden Büro des Grossen Rats)
- Staatskanzlei (zur Publikation des Dispositivs im Amtsblatt)
- Dienststelle für Statistik
- Fachstelle Covid-19

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber





# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 15. Dezember 2020

Nr. 728

## Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)

### 1. Hintergrund

Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) regelt, dass der Bund auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, in Härtefällen finanziell unterstützen kann. Die Gesamtsumme der Unterstützung von Bund und Kantonen beläuft sich auf 1.75 Mia. Franken (Stand 11. Dezember 2020). Der Anteil des Bundes an diesen Kosten beträgt 50 Prozent bis zu einer Schwelle von 400 Mio. Franken, danach 80 Prozent. Im Thurgau werden die Mittel für ein kantonales Härtefallprogramm dem nicht ausgeschöpften Covid-Spezialfonds entnommen. Der Spezialfonds wird zu diesem Zweck gestützt auf § 44 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) in einen Härtefallfonds umgewandelt.

### 2. Ausgestaltung der Anspruchsberechtigung

Der Bund beteiligt sich gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Covid-19-Gesetz an den Kosten und Verlusten, die einem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen für Unternehmen entstehen, sofern die vom Kanton unterstützten Unternehmen die im 2., 3. und 4. Abschnitt sowie die in den Art. 16 – 18 der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung; SR 951.262) definierten Anforderungen erfüllen. Zusätzlich hat der Kanton folgende Anforderungen definiert:

Die Unternehmen haben nachzuweisen, dass sie

1. **direkt und unmittelbar** durch eine staatlich angeordnete Massnahme zur Pandemiebekämpfung betroffen sind oder waren,
2. **mindestens drei Mitarbeitende** beschäftigen (Vollzeitäquivalente, VZÄ) und
3. Covid-Kredite (sofern vorhanden) **vollständig ausgeschöpft haben**.

### 3. Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

Als Grundlage zur Bemessung der Härtefallentschädigung dienen die liquiditätswirksamen Aufwände eines Betriebs für den Zeitraum der Betriebsschliessung oder Betriebseinschränkung, soweit diese nicht bereits durch eine andere Hilfsmassnahme abgedeckt sind. Die Antragssteller haben nachzuweisen, dass sie alle bereits bestehenden Hilfsinstrumente ausgereizt und alle zumutbaren Anstrengungen zur Minderung ihres wirtschaftlichen Schadens unternommen haben. Entschädigungen werden in Form von Darlehen ausbezahlt. Diese belaufen sich auf maximal 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 (maximal Fr. 500'000) und sind zinslos auf zehn Jahre befristet. Ab Sommer 2021 erhalten die Antragssteller die Möglichkeit, ein weiteres Gesuch auf Umwandlung von maximal 75 Prozent der Darlehenssumme in nicht rückzahlbare Beiträge einzureichen. Die Antragssteller haben dabei nachzuweisen, dass sich ihre wirtschaftliche Situation nicht oder zumindest nicht wesentlich genug verbessert hat, um in der Lage zu sein, das Darlehen vollständig zurückzuzahlen.

Die Verantwortung für die Umsetzung des Härtefallprogramms liegt beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV). Die operative Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Thurgauer Kantonalbank (TKB) und den Raiffeisenbanken. Einzelheiten sind dem beiliegenden Konzept zu entnehmen. Ein Rechtsweg ist sowohl beim Darlehens- als auch beim Umwandlungsantrag auszuschliessen.

Der Bund verlangt ein mehrjähriges detailliertes Reporting sowie Massnahmen zur Sicherstellung der Verhinderung von Missbräuchen. Der Kanton stellt die Mittel für die Umsetzung dieser Massnahmen bereit. Sie werden ebenfalls aus dem Härtefallfonds finanziert.

Die Antragsstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Departement für Finanzen und Soziales (DFS).

Auf Antrag des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft

#### **beschliesst der Regierungsrat:**

1. Gestützt auf § 44 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) wird ein Härtefallprogramm für Unternehmen geschaffen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind. Zu diesem Zweck wird der Covid-Spezialfonds in einen Härtefallfonds umgewandelt.
2. Der kantonale Anteil des Härtefallprogramms umfasst aktuell maximal 18 Mio. Franken (Stand 14. Dezember 2020).

3/4

3. Der Bund steuert zum Härtefallprogramm (Stand 11. Dezember 2020) einen Beitrag in der Höhe von mindestens 18.56 Mio. Franken bei.
4. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach den durch Bund und Kanton definierten Anforderungen.
5. Härtefallentschädigungen werden in Form von zinslosen Darlehen ausbezahlt. Das Darlehen beläuft sich auf höchstens 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019, höchstens aber Fr. 500'000. Die Laufzeit beträgt zehn Jahre.
6. Frühestens ab 1. Juli 2021 können die Antragssteller Gesuche auf Umwandlung von maximal 75 Prozent der Darlehenssumme in einen nicht rückzahlbaren Beitrag einreichen. Die Einzelheiten sind dem beiliegenden Konzept (Stand 14. Dezember 2020) zu entnehmen. Verschiedene Umsetzungs- und Vollzugsfragen sind noch offen. Das Konzept wird deshalb noch verschiedene Änderungen erfahren. Wesentliche Änderungen werden dem Regierungsrat unterbreitet.
7. Die operative Umsetzung des Härtefallprogramms kann für die gesamte Programmdauer von zehn Jahren in Zusammenarbeit mit externen Partnern erfolgen.
8. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist für den Vollzug und das Reporting gegenüber dem Bund verantwortlich und trifft Massnahmen zur Sicherstellung der Verhinderung von Missbräuchen im Rahmen des Programms. Die für die ganze Programmdauer notwendigen personellen und finanziellen Mittel werden aus dem Härtefallfonds finanziert.
9. Die Finanzverwaltung informiert den Regierungsrat per 28. Februar 2021, 31. März 2021, 30. April 2021, 31. Mai 2021, 30. Juni 2021, nachfolgend vierteljährlich über den Stand der ausbezahlten Darlehen und den Stand der nicht rückzahlbaren Beiträge.
10. Die Finanzverwaltung informiert den Regierungsrat umgehend, falls das Darlehensvolumen 16 Mio. Franken (kantonale Mittel) überschreitet.
11. Da dieser Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 KV umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.
12. Mitteilung an (inkl. Konzept für die kantonale Umsetzung der Covid-19-Härtefallverordnung, Stand 14. Dezember 2020):  
Zustellung extern
  - Thurgauer Gewerbeverband, Thomas-Bornhauser-Strasse 14, 8570 Weinfelden
  - Industrie- und Handelskammer Thurgau, Schmidstrasse 9, 8570 Weinfelden
  - Verband Thurgauer Landwirtschaft, Industriestrasse 9, 8570 Weinfelden

4/4

Zustellung intern

- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Finanzverwaltung
- Steuerverwaltung
- Finanzkontrolle
- Departement für Finanzen und Soziales
- Staatskanzlei (zur Publikation des Dispositivs im Amtsblatt)
- Departement für Inneres und Volkswirtschaft

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



**Beilage:**

Konzept für die kantonale Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 14. Dezember 2020

Frauenfeld, 14. Dezember 2020

## **Konzept für die kantonale Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Härtefallverordnung)**

### **1. Hintergrund**

Mit Art. 12 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) haben die eidgenössischen Räte die Gesetzesgrundlage für die Beteiligung des Bundes an kantonalen Unterstützungsmassnahmen für Härtefälle geschaffen. Art. 12 regelt, dass der Bund auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe, in Härtefällen finanziell unterstützen kann, sofern sich die Kantone zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen. Das Covid-19-Gesetz gibt bezüglich Anspruchskriterien, Art der Härtefallhilfen oder angestrebter Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen lediglich grobe Richtlinien vor. Einzelheiten sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Der Bundesrat beschloss an seiner Sitzung vom 18. November 2020, dem Parlament für eine dringliche Beratung in der Wintersession punktuelle Anpassungen am Covid-19-Gesetz vorzuschlagen. Diese Anpassungen betreffen auch Art. 12. So wurde die Aufzählung der besonders betroffenen Branchen in Abs. 1 mit den zwei Kategorien Gastronomie und Hotellerie ergänzt. Weiter wurde die Gesamtsumme der Unterstützung von Bund und Kantonen von ursprünglich 400 Mio. Franken auf 1'000 Mio. Franken erhöht. Der Anteil des Bundes an diesen Kosten wird bis zum Betrag von 400 Mio. Franken 50 Prozent betragen, danach 80 Prozent. Am 11. Dezember 2020 stellte der Bundesrat zusätzliche Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Schäden der Corona-Pandemie vor. Unter anderem soll das Härtefallprogramm um weitere 1'500 Mio. Franken aufgestockt werden. 750 Mio. Franken sollen durch Bund und Kantone getragen werden, wobei die Kantone 33 Prozent beisteuern sollen. Weitere 750 Mio. Franken will der Bund nötigenfalls als Zusatzbeiträge an die kantonalen Härtefallmassnahmen einschliessen können, ohne dass sich die Kantone finanziell beteiligen. Ausserdem beantragt der Bundesrat beim Parlament eine Delegationsnorm, die es ihm erlaubt, die Anspruchsvoraussetzungen für Härtefall-Hilfen falls notwendig zu lockern. Dies erfolgt vor allem mit Hinblick auf Unternehmen, die aufgrund von behördlichen Massnahmen für mehrere Wochen schliessen müssen oder erhebliche Einschränkungen ihrer betrieblichen Tätigkeit erleiden.

Weiter hielt das Parlament im geltenden Covid-19-Gesetz fest, dass Unternehmen vom Härtefallprogramm ausgeschlossen sind, wenn sie andere Finanzhilfen des Bundes erhalten haben. Neu soll bereits der blosse Anspruch auf solche Hilfen als Ausschlusskriterium gelten. Die Härtefallregelung soll somit als letztes Auffangnetz ausgestaltet werden und nicht branchenspezifische Hilfsprogramme entlasten. Zudem will der Bundesrat mit einem neuen Art. 12a den Kantonen mit Erleichterungen im Vollzug und mit einem vereinfachten Zugang zu Daten der Unternehmen entgegenkommen.

Der Bundesrat hält in seiner Botschaft zu Änderungen des Covid-19-Gesetzes und des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes vom 18. November 2020 fest, dass er eine Neuauflage des Covid-Solidarbürgschaftssystems zum jetzigen Zeitpunkt nicht für nötig erachtet. Aus seiner Perspektive stellt das Härtefallprogramm das schlagkräftigste Instrument zur raschen und gezielten Abfederung der negativen Folgen von Covid-19 auf die schwer betroffenen Unternehmen dar. Bei der Vergabe von ordentlichen Geschäftskrediten durch die Banken sei kein Marktversagen erkennbar. Ebenfalls hätten viele Unternehmen innerhalb des Covid-19-Kredit-Bürgschaftssystems noch offene Limiten, die sie nutzen können. Auch stehe den KMU das ordentliche Bürgschaftssystem des Bundes weiterhin zur Verfügung. Um dennoch rasch auf eine deutliche Verschlechterung der Situation an den Kreditmärkten reagieren zu können, beantragt der Bundesrat dem Parlament im Sinne einer Absicherung eine Delegationsnorm zur Errichtung eines neuen Solidarbürgschaftssystems.

## **2. Ausgestaltung der Anspruchsberechtigung**

Im März 2020 schuf der Kanton Thurgau in Ergänzung zum Massnahmenpaket des Bundes zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise einen Spezialfonds über 20 Mio. Franken für allfällig notwendige Kreditabsicherungen von Bankkrediten. Dieser sollte subsidiär zu bereits in Kraft gesetzten Massnahmen des Bundes (Covid-Kredite, Kurzarbeitsentschädigung und weitere) zur Anwendung kommen. Rückblickend wurde ein Grossteil dieses Spezialfonds allerdings nie in Anspruch genommen. Das Vorhandensein dieser bereits gesprochenen Mittel verschafft dem Kanton den nötigen Handlungsspielraum, um ein kantonales Härtefallmassnahmenpaket zu verabschieden. Der (nicht ausgeschöpfte) Spezialfonds soll daher mittels entsprechendem Regierungsratsbeschluss (RRB) in einen Härtefallfonds umgewandelt werden.

Die zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise geplante Härtefall-Klausel soll selektiv angewendet werden, um einen möglichst hohen volkswirtschaftlichen Effekt der zur Verfügung gestellten Mittel zu erzielen. Eine breitflächige Anwendung entspricht nicht der Grundidee hinter diesem Instrument und ist eigentlich schon per Definition («Härtefall») ausgeschlossen. Es ist in diesem Zusammenhang auch auf die weiteren, in der ersten Jahreshälfte mittels Notrecht vom Bund ergriffenen Massnahmen – Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung, Covid-Erwerbsersatz bei Erwerbsunterbruch aufgrund von behördlichen Massnahmen sowie Hilfen im Sport- und Kulturbereich – hinzuweisen. Die Bemühungen zur Überführung der Notverordnungen in ordentliches Recht und die Verlängerung der Massnahmen, die weitergeführt werden sollen, laufen aktuell.

3/8

Eine Härtefall-Regelung sollte vor diesem Hintergrund primär subsidiär zur Anwendung kommen.

Der Bund beteiligt sich gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Covid-19-Gesetz im Rahmen des von der Bundesversammlung bewilligten Verpflichtungskredits (Art. 14) an den Kosten und Verlusten, die einem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen für Unternehmen entstehen, sofern die vom Kanton unterstützten Unternehmen die Anforderungen nach dem 2. Abschnitt der Covid-19-Härtefallverordnung (SR 951.262) erfüllen und die Ausgestaltung dieser Massnahmen den Anforderungen nach dem 3. Abschnitt der Covid-19-Härtefallverordnung entspricht. Demnach muss ein vom Kanton unterstütztes Unternehmen

- die Rechtsform eines Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz haben und über eine UID-Nummer verfügen (Art. 2);
- vor dem 1. März 2020 ins Handelsregister eingetragen oder, bei fehlendem Handelsregistereintrag, vor dem 1. März 2020 gegründet worden sein (Art. 3 Abs. 1 lit. a)
- im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 einen Umsatz von mindestens 50'000 Franken erzielt haben (Art. 3 Abs. 1 lit. b);
- Lohnkosten haben, die überwiegend in der Schweiz anfallen (Art. 3 Abs. 1 lit. c);
- gegenüber dem Kanton belegt haben, dass es profitabel oder überlebensfähig ist, Massnahmen, die zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis nötig sind, ergriffen hat sowie keine branchenspezifischen Covid-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien bezogen hat (Art. 4).  
Als profitabel und überlebensfähig gilt ein Unternehmen, das
  - a) zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht überschuldet ist und zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war;
  - b) sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befindet;
  - c) sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befindet;
  - d) über einen Nachweis der Überlebensfähigkeit verfügt, der glaubhaft aufzeigt, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme gesichert werden kann;
- gegenüber dem Kanton belegt haben, dass sein Jahresumsatz 2020 in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie unter 60 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt (Art. 5 Abs. 1);
- gegenüber dem Kanton bestätigt haben, dass es keine Dividenden oder Tantiemen ausschüttet oder Kapitaleinlagen rückerstattet und keine Darlehen an seine Eigentümer vergibt (während der gesamten Laufzeit des Darlehens, der Bürgschaft oder der Garantie bzw. während fünf Jahren nach Erhalt eines nicht rückzahlbaren Beitrags

oder bis zu dessen freiwilliger Rückzahlung an den Kanton) und dass es die ihm gewährten Mittel nicht an eine mit ihm direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, überträgt, wobei jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur zulässig ist (Art. 6).

Der Bund beteiligt sich nicht an Härtefallmassnahmen für Unternehmen, an deren Kapital er selbst, die Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12'000 Einwohnern insgesamt zu mehr als 10 Prozent beteiligt sind. Er beteiligt sich auch nicht an Härtefallmassnahmen für Unternehmen, die im jeweiligen Kanton weder eine Geschäftstätigkeit ausüben noch eigenes Personal beschäftigen (Art. 1 Abs. 2 lit. b). Die Einzelheiten zum Verfahren und den Zuständigkeiten sowie zu den Beiträgen des Bundes und der Berichterstattung der Kantone sind im 4. Abschnitt der Härtefallverordnung und in den Art. 16 – 18 festgehalten.

Sämtliche Vollzugskosten obliegen den Kantonen.

Die Vorgaben des Bundes sind als Mindestanforderungen aufzufassen; die Kantone können bei Bedarf zusätzliche und/oder verschärfte Anspruchskriterien definieren. Damit ein Unternehmen unter den Anwendungsbereich der Härtefall-Klausel fällt, werden auf **kantonomer Ebene** folgende Voraussetzungen, die kumulativ und zusätzlich zu den vom Bund festgesetzten Kriterien zu erfüllen sind, vorgeschlagen:

1. Das Unternehmen ist oder war **direkt und unmittelbar** durch eine staatlich angeordnete Massnahme zur Pandemiebekämpfung betroffen.
2. Das Unternehmen beschäftigt **mindestens drei Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente, VZÄ)**.
3. Das Unternehmen hat, sofern es über einen Covid-19-Kredit verfügt, diesen **vollständig ausgeschöpft**.

Das erste Kriterium stellt eine Konkretisierung von Art. 5 Abs. 1 dar. Eine direkte und unmittelbare Betroffenheit ist dann gegeben, wenn ein Betrieb seine Geschäftstätigkeit infolge einer behördlichen Anordnung im Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung einschränken oder gänzlich einstellen muss. Dies trifft insbesondere, aber nicht ausschliesslich, auf die in Art. 12 Abs. 1 Covid-19-Gesetz erwähnten Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie, Hotellerie und auf weitere touristische Betriebe zu. So ist eine direkte und unmittelbare Betroffenheit z.B. bei Reisebus-Anbietern dadurch gegeben, dass diese aufgrund von Grenzschiessungen keine Fahrten ins Ausland mehr durchführen können. Als weiteres Beispiel können Karussell-Betreiber erwähnt werden, deren Haupteinnahmequelle in Folge des Verbots von Grossveranstaltungen wegfällt. Hingegen gelten Unternehmen, die im Verlauf der Corona-Krise zwar ebenfalls wirtschaftliche Einbussen erleiden (z.B. aufgrund sinkender Nachfrage), ihre Geschäftstätigkeit jedoch nicht als direkte



5/8

Konsequenz einer behördlichen Anordnung einschränken oder gänzlich einstellen müssen, nicht als direkt und unmittelbar betroffen und können demzufolge auch keine Härtefälle darstellen. So erleiden Taxi-Unternehmen im Verlauf der Corona-Krise zwar ebenfalls wirtschaftliche Einbussen, da die Kunden bedingt durch die Abnahme an geschäftlicher Reisetätigkeit, Absagen von Meetings etc. ausbleiben. Sie müssen ihre Geschäftstätigkeit jedoch nicht als direkte Konsequenz einer behördlichen Anordnung einschränken oder gänzlich einstellen, weshalb eine Härtefallentschädigung für diese Kategorie von Unternehmen nach dieser Regelung ausgeschlossen ist. Der Kanton Thurgau verzichtet jedoch auf eine abschliessende Definition von anspruchsberechtigten Branchen.

Das zweite Kriterium ist in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. b Covid-19-Härtefallverordnung zu verstehen. Der Bund beteiligt sich nicht an Härtefallmassnahmen für Unternehmen, die im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 einen Umsatz von weniger als Fr. 50'000 erzielt haben. Damit werden bewusst Kleinunternehmer, die ihren Lebensunterhalt bereits vor dem Ausbruch der Corona-Krise höchstens teilweise aus Unternehmensgewinnen bestreiten konnten, von Härtefallhilfen ausgeschlossen. Eine zusätzliche Untergrenze hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeitenden auf Kantonsebene konkretisiert diese Vorgabe des Bundes weiter und sichert den volkswirtschaftlichen Effekt der eingesetzten Mittel.

Das dritte Kriterium legt fest, dass ein Betrieb, sofern er über einen Covid-Solidarbürgschaftskredit verfügt, erst dann als Härtefall gelten kann, wenn er seine bestehende Kreditlimite im Sinne einer zumutbaren Selbsthilfemassnahme vollständig beansprucht hat. Sollte es künftig eine Neuauflage des Covid-Kreditprogramms des Bundes geben, würde die selbe Logik zur Anwendung kommen. Ab diesem Zeitpunkt wäre der Bezug dieser Kredite eine zwingende Voraussetzung der Anspruchsberechtigung.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung orientiert sich der Kanton Thurgau an den in den Art. 2 – 6 Covid-19-Härtefallverordnung beschriebenen, oben erwähnten Anforderungen des Bundes. Es ist festzuhalten, dass ein Abwägen zwischen Branchen mit Anspruchsberechtigung und Branchen ohne Anspruchsberechtigung politisch heikel und letztlich auch inhaltlich nur schwierig nachvollziehbar wäre. Die oben erläuterten Anspruchskriterien in Kombination mit den durch den Bund definierten Anforderungen erlauben es, ein solches Abwägen zu vermeiden.

### **3. Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen**

#### **a) Allgemeine Voraussetzungen**

Gemäss den Bestimmungen des Bundes können Darlehen, Bürgschaften oder Garantien in der Höhe von 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 (höchstens 10 Mio. Franken) gewährt werden; bei den nicht rückzahlbaren Beiträgen sind es zehn Prozent respektive Fr. 500'000. Bis zu einer Höhe von 400 Mio. Franken beteiligt sich der Bund mit 50 Prozent an diesen Härtefallmassnahmen; an Härtefallmassnahmen, die mit dem zweiten Teil der Finanzhilfen in der Höhe von 600 Mio. Franken finanziert werden, beteiligt er sich mit 80 Prozent (siehe oben). Die Laufzeit von Darlehen, Bürgschaften oder Garantien ist auf

6/8

höchstens zehn Jahre befristet (vgl. Art. 8 Covid-19-Härtefallverordnung). Es steht dem Kanton frei, Härtefallmassnahmen zu gewähren, die diese Höchstgrenzen überschreiten. Die Beteiligung des Bundes an den effektiv ausbezahlten Härtefallentschädigungen wird in jedem Fall auf diese beschränkt bleiben.

Gemäss Art. 9 Covid-19-Härtefallverordnung muss entweder der Vertrag über Beiträge, Darlehen, Bürgschaften oder Garantien, den der Kanton bzw. ein vom Kanton damit beauftragter Dritter mit einem Unternehmen abschliesst, oder die kantonale Verfügung selbst eine Klausel bezüglich Datenbekanntgabe enthalten. Diese stellt sicher, dass der Kanton bei anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen Daten zum betreffenden Unternehmen einholen oder diesen Daten zu dem Unternehmen bekannt geben kann, soweit dies für die Beurteilung der Gesuche, die Bewirtschaftung der Unterstützungen und die Missbrauchsbekämpfung nötig ist. In diesem Zusammenhang ist auf den geplanten Art. 12a Covid-19-Gesetz zu verweisen, mit dem die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen zwischen Bund und Kantonen und zwischen Kantonen präzisiert werden sollen. Die Regelung ist analog der Regelung im Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz ausgestaltet und hat sich bereits bewährt. Sie dient dazu, Missbräuche aufzudecken und zu verfolgen. Angesichts der sehr hohen Missbrauchsgefahr gerade bei nicht rückzahlbaren Beiträgen ist es nach Auffassung des Bundesrats zwingend, dass die Unternehmen dem Staat umfassende Akteneinsicht gewähren und dass die Kantone in sämtliche erforderliche Daten Einblick haben.

Art. 12 Abs. 3 Covid-19-Härtefallverordnung sieht explizit die Möglichkeit vor, dass die Kantone zur Prüfung der Gesuche Dritte beiziehen können. Die Inanspruchnahme eines externen Mandatsnehmers bietet sich unter verschiedenen Gesichtspunkten an (insbesondere unter denjenigen des Know-how, der Erfahrung, der Ressourcen, der notwendigen Neutralität bei der Beurteilung von Härtefall-Gesuchen und der Prozesseffizienz).

## **b) Umsetzung**

Bei der Bemessung der Härtefallentschädigung auf kantonaler Ebene sollen die liquiditätswirksamen Aufwände eines Betriebs für den Zeitraum der Betriebsschliessung oder Betriebseinschränkung als Grundlage dienen, jedoch nur in dem Ausmass, in dem diese nicht bereits durch eine andere Hilfsmassnahme abgedeckt sind (Kurzarbeitsentschädigung, allenfalls Mietzinserslass). Wie oben ausgeführt, hat der Empfänger dabei nachzuweisen, dass er alle bestehenden Hilfsinstrumente ausgereizt sowie auch selbst alle zumutbaren Anstrengungen zur Minderung seines wirtschaftlichen Schadens unternommen hat.

Die Härtefallregelung soll in Form von zinslosen Darlehen umgesetzt werden. Die Darlehen sollen sich auf höchstens 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 des Antragsstellers, höchstens aber auf Fr. 500'000 belaufen und auf zehn Jahre befristet sein.

Frühestens ab 1. Juli 2021 und für den Rest der Laufzeit des Programms sollen die anspruchsberechtigten Kreditnehmer die Möglichkeit erhalten, ein Gesuch auf Umwandlung

7/8

der Darlehen in nicht rückzahlbare Beiträge einzureichen. Es können mehrere Gesuche gestellt werden. Die Antragssteller haben dabei nachzuweisen, dass sich ihre wirtschaftliche Situation nicht oder zumindest nicht wesentlich genug verbessert hat, um in der Lage zu sein, das Darlehen vollständig zurückzuzahlen. Darunter fallen insbesondere Antragssteller, die nur dann überlebensfähig sind, wenn sie das Darlehen nicht gesamthaft zurückzahlen müssen. Der Nachweis ist zwingend mit Geschäftszahlen betreffend Umsatz- und Kostenentwicklung sowie mit einem Finanzplan zu belegen. Es können maximal 75 Prozent der Darlehenssumme in einen nicht rückzahlbaren Beitrag umgewandelt werden.

Die Entkoppelung von Darlehens- und Umwandlungsantrag verschafft dem Kanton die Möglichkeit, die künftige epidemiologische und wirtschaftliche Situation sowie die effektiven Auswirkungen der Corona-Krise auf einzelne Betriebe oder Branchen besser einschätzen zu können. Dadurch wird verhindert, dass Betriebe A-fonds-perdu-Beiträge erhalten und im Nachhinein festgestellt wird, dass ihre wirtschaftliche Entwicklung eine Rückzahlung von Darlehen zugelassen hätte. Die eingesetzten Steuermittel sind damit besser geschützt.

Die Zulassungsprüfung zum Härtefallprogramm erfolgt beim Kanton. Die zu diesem Zweck einzureichenden Unterlagen (HR-Auszug, Nachweis der direkten Betroffenheit, Nachweis der Anzahl Mitarbeitenden) werden durch eine noch zu bildende **Härtefall-Abteilung** überprüft. Nichtberechtigte Betriebe werden aussortiert und informiert. Betriebe, die grundsätzlich berechtigt sind, einen Antrag auf Härtefallentschädigung zu stellen, reichen in einem nächsten Schritt die zur materiellen Überprüfung ihres Gesuchs notwendigen Unterlagen bei einer noch zu bestimmenden **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** ein, welche die Überprüfung der Gesuche im Auftrag des Kantons vornimmt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt mit eigenen Ressourcen die inhaltliche Vollständigkeit und die fachliche Aussagekraft der eingereichten Unterlagen sicher. Sie plausibilisiert die einzelnen Gesuche, gibt eine Einschätzung ab und leitet die Anträge anschliessend in aufbereiteter Form an eine **Expertenrunde** weiter. Diese Expertenrunde setzt sich zusammen aus Vertretern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einerseits sowie aus Bankenvertretern aus dem Bereich Geschäftskunden andererseits. Aufgabe der Expertenrunde ist es, eine Empfehlung zuhanden des Kantons zu formulieren und an einen noch zu bildenden, kantonsinternen **Härtefall-Rat** mit Vertretern des AWA, der Steuerverwaltung und der Finanzverwaltung weiterzuleiten. Der kantonale Härtefall-Rat reflektiert die Empfehlungen und trifft eine Entscheidung. Besteht keine Einigkeit, entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des DIV. Der finale Entscheid wird dem Antragssteller und der Finanzverwaltung mitgeteilt. Diese setzt die Darlehensverträge auf und zahlt die Darlehenssummen aus.

Der Prozessablauf bei einem allfälligen Gesuch auf Umwandlung des Darlehens in einen nicht rückzahlbaren Beitrag wird zu einem späteren Zeitpunkt definiert. Es kann Stand heute jedoch davon ausgegangen werden, dass er sich inhaltlich stark an den Prozessablauf des Darlehensantrags anlehnen wird und dass es auch mit Bezug auf die involvierten Akteure keine grossen Differenzen geben wird. Ein Rechtsweg ist sowohl beim Darlehens- wie auch beim Umwandlungsantrag auszuschliessen.

**Anmerkung: Verschiedene Umsetzungs- und Vollzugsfragen sind den sich laufend wandelnden Rahmenbedingungen unterworfen und daher noch offen. Das Konzept wird voraussichtlich noch diverse Änderungen erfahren.**

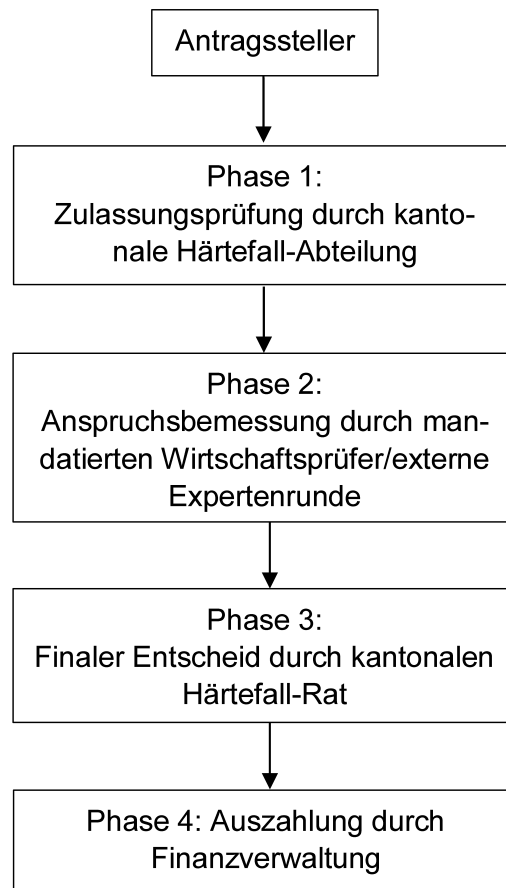


Abb. 1: Prozessablauf Härtefallantrag

### c) Abschliessende Bemerkungen

Der Bund verlangt ein mehrjähriges detailliertes Reporting und Massnahmen zur Sicherstellung der Verhinderung von Missbräuchen im Rahmen des Programms. Die Mittel für die Umsetzung dieser Massnahmen sind ebenfalls aus dem kantonalen Härtefallfonds zu finanzieren und vollständig durch den Kanton zu tragen. Der Bund beteiligt sich explizit nicht an kantonalen Vollzugskosten.